54. Kann sich der Rechner einer Genossenschaft der Haftung für die sakungswidrige Auszahlung von Krediten durch den Rachweis entziehen, daß er auf Anweisung des Borsikenden des Borstands gehandelt habe?

GenG. § 27.

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. April 1934 i. S. W.F. (Bekl.) w. Spar= und Darlehnskassenberein K. eingetr. Gen. m. beschr. H. (Kl.).
III 218/33.

I. Landgericht Gorlit.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte hat in der Zeit vom 5. Dezember 1911 bis zum 10. Ranuar 1932 als Rechner im Dienst des Kagenden Spar- und Darlebnskassenvereins, einer Raiffeisen-Genossenschaft, gestanden. Er hat in dieser Sigenichaft an den Badermeister S. in R., ber den Antrag gestellt hatte, ihn als Genossen auszunehmen und ihm ein Darlehen von 2000 KM. zu gewähren, in der Zeit vom 20. September bis zum 20. Oktober 1925 insgesamt 1942.50 RM. ausgezahlt, obwohl der Beschluß, dem H. das Darleben von 2000 MM. zu gewähren, von dem Vorstand des Klägers erst in der Sikung bom 6. Dezember 1925 gefaßt und an die "Bedingung sicherer Bürgschaft" geknüpft worden ist. Eine Bürgschaft hat H. auch in der Folgezeit nicht beigebracht. Er hat das Darleben von 2000 MM. nicht zurückgezahlt, ebensowenig auch ein weiteres Darlehen von 10000 KM., das ihm der Kläger gegen Verpfändung einer Hybothck zugesagt hatte, das ihm aber der Beklagte ohne Leistung dieser Sicherheit ausgezahlt hat.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Schadensersat in Höhe von 10689,68 KM. mit der Begründung in Anspruch, der Beklagte habe seinen Aussall bei den Kreditgeschäften mit dem jetzt vermögensslosen H. daburch verschuldet, daß er die Kredite an H. pflichtwidrig ausgezahlt habe, ohne daß dieser die vom Vorstand des Klägers gesforderten Sicherheiten gestellt hatte.

Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb ohne Ersola.

Mus ben Grunben:

Unberechtigt ist die Küge der Kevision, daß das Berusungsgericht die Behauptungen des Beklagten über eine von den Vorschriften der Dienstanweisung abweichende tatsäckliche Übung bei der Auszahlung von Krediten zu Unrecht für unerheblich erachtet habe. Das Berusungsgericht läßt dahingestellt, ob die Darstellung des Beklagten von der im Geschäftsbetried des Klägers mit stillschweigender Billigung des Vorstands und des Aussichtstats herrschenden Ubung zutrisst, daß sich der Vorsigende des Vorstands allein über Kreditdewisligungen schlüssig gemacht und dem Beklagten die Auszahlung des Kredits an kreditwürdige Gesuchsteller ohne vorherigen Empfang einer Sicherheit ausgekragen oder erlaubt habe. Es ist der Ansicht, daß

sich der Beklagte auf eine derartige Übung zur Rechtfertigung für die vor der Beschluffassung des Vorstands und ohne Beibringung einer Bürgschaft vorgenommene Auszahlung des Darlehns von 2000 RM. an S. im Rahre 1925 schon beshalb nicht berufen könne, weil diese Auszahlung mit der Borschrift der Nr. 13 der Geschäftsordnung in Widerspruch gestanden habe, wonach Aredite nur auf Grund ordnungsmäßig protofollierter Vorstandsbeschlüsse und nach Beibringung der vom Vorstand geforderten Sicherheit ausgezahlt werden bürften. Der Beklagte sei verpflichtet gewesen, auf die Beobachtung der Geschäftsordnung durch den Vorstand zu achten, und könne sich deshalb zu seiner Entschuldigung nicht darauf berusen, dak er sakungswidrige Unweisungen eines Vorstandsmitalieds befolgt habe. Das Berufungs= gericht legt dar, daß sich in einem solchen Kall auch der Vorstand durch die Nichtbeachtung der Sakung oder Geschäftsordnung haftbar machen könne, daß dadurch aber die Verantwortlichkeit des Beklagten nicht beseitigt werde, da er nicht der Angestellte des Vorstands, sondern der Genossenschaft gewesen sei und deren Interessen auch gegenüber dem Vorstand zu vertreten gehabt habe. In dieser Begründung tritt entgegen der Meinung der Revision kein rechtlicher Arrtum zutage.

Nach § 27 Abs. 1 GenG. ist der Borstand gegenüber der Genossenschaft verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für ben Umfang seiner Besugnis, die Genoffenschaft zu vertreten, durch das Statut ober durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesett sind. Daraus folgt, daß der Borsitzende des Borstands der klagenden Genossenschaft, J. F., nicht berechtigt war, bei ber Gewährung von Krediten von den Vorschriften der Dienstanweisung abzuweichen. beren Beachtung ihm burch § 20 ber Sahung bes Klägers zur Pflicht gemacht war und die ihrerseits wieder in ihrer Nr. 1 die Einhaltung ber Geschäftsordnung vorschrieb. Es wäre beshalb schlechthin unzulässig gewesen, wenn sich der Borsitende des Klägers, wie der Beklagte behauptet, ohne einen Beschluß des Borstands herbeizuführen, selbständig über die Bewilligung von Krediten schlüssig gemacht und den Beklagten angewiesen haben sollte, Kredite ohne Beibringung von Sicherheiten auszuzahlen. J. F. würde sich durch eine berartige eigenmächtige Abweichung von der eindeutigen Bestimmung der Satung und der in dieser in Bezug genommenen Dienstanweisung nebst der Geschäftsordnung seinerseits dem Rläger gegenüber haftbar gemacht haben. Er hätte von dieser Haftung auch

durch die Austimmung der übrigen Vorstandsmitalieder und des Auflichtsrats nicht entlastet werden können, welche gleichfalls an die Borschriften der Satzung, der Dienstanweisung und der Geschäftsordnung gebunden waren und welche die Einhaltung dieser Bestimmungen burch den Vorsitzenden zu überwachen, nötigenfalls auch im Rahmen ber bem Auffichtsrat burch § 28 ber Sapung verliehenen Befugnisse mit einer Amtsenthebung gegen den Vorsikenden vorzugehen hatten. Diese Rechtslage war für den Beklagten als den Rechner des Klägers ebenfalls maßgebend. Der Beklagte war auch seinerseits an die Bestimmungen der Satzung, der Dienstanweisung und der Geschäftsordnung gebunden, und es gehörte zu seinen gemäß § 242 BGB. mit dem Abschluß des Dienstvertrags dem Kläger gegenüber übernommenen Dienstpflichten, ben Borftand, zu beffen Sitzungen er nach § 43 Abs. 2 ber Satzung mit beratender Stimme auaerogen werden follte, auf etwaige Berftoge gegen die Satung hinzuweisen.

Der Beklagte kann sich demgegenüber nicht auf die Bestimmung des § 27 Abs. 2 San 1 Gents, berufen, nach der eine Beschränfung der Befugnis des Borstands, die Genossenschaft zu vertreten, gegen dritte Bersonen keine rechtliche Wirkung hat. Awar können Mitglieder der Genossenschaft, zu denen auch der Beklagte zählte, zu den Dritten im Sinne dieser Bestimmung gehören. Aber dies gilt nur insoweit, als es sich um die im Betrieb der Genossenschaft mit den Mitaliedern abgeschlossenen Geschäfte handelt, aber nicht auch insoweit, als innere Angelegenheiten ber Genossenschaft in Frage stehen, zu benen das Verfahren bei der Bewilligung von Arediten gebort. Ebensowenig tam sich der Beklagte, wie das Berufungsgericht ohne rechtlichen Frrtum darlegt, darauf berufen, daß er als Angestellter der Genossenschaft den Weisungen des Vorstands und seines Vorsigenden unterworfen war. Denn zur Befolgung sagungswidriger Weisungen des Vorstands war der Beklagte nach der rechtsirrtumsfreien Darlegung des Berufungsgerichts weber verpflichtet noch im Regelfall auch nur berechtigt. Es ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Behauptungen des Beklagten über die Bewilligung des Darlehns von 2000 KM, an H. im Rabre 1925 durch den Vorsitzenden des Klägers allein und über seine Ermächtigung burch den Vorsitzenden zur Auszahlung des Darlehns vor der Beibringung der Bürgschaft für unerheblich erklärt hat.

Sollten die Behauptungen des Beklagten zutreffen, so könnte dies möglicherweise eine Mitverantwortlichkeit des Vorsitzenden neben dem Beklagten für den dem Kläger entstandenen Schaden begründen, die vielleicht im Verhältnis der Mitverpflichteten zueinander gemäß § 426 BBB. die Folge haben könnte, daß der Vorsitzende den Schaden zum Teil oder ganz zu tragen hat. Zur Entlastung des Beklagten im Verhältnis zum Kläger reichen die Behauptungen des Beklagten nicht aus.